



Kennzeichnung von Messgeräten

(Stand: 03.06.2016)

Durch das Inkrafttreten von Mess- und Eichgesetz (MessEG) und Mess- und Eichverordnung (MessEV) zum 01.01.2015 ergeben sich Änderungen bei der Kennzeichnung von Messgeräten beim Inverkehrbringen, bei der Eichung und bei der Instandsetzung. Diese Information soll Messgeräteverwendern helfen, die Kennzeichen zu deuten.

1. Kennzeichnung von Messgeräten beim Inverkehrbringen (Voraussetzung für eine Verwendung)

Kennzeichnung und Erläuterung	Auf welchen Messgerätearten kann man diese Kennzeichnung finden?
<p>CE M 16 0104</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 45%;"> <p>Metrologie-Kennzeichnung Großbuchstabe „M“ und die beiden letzten Ziffern des Jahres, in dem die Kennzeichnung angebracht wurde (hier: 2016), eingerahmt durch ein Rechteck.</p> </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 45%;"> <p>Kennnummer der Konformitätsbewertungsstelle (früher: Benannten Stelle), die in der Fertigungsphase beteiligt war.</p> </div> </div>	<p>Messgeräte, die folgenden europäischen Richtlinien unterliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 2014/31/EU – NAWID (ersetzt seit 20.04.2016 die Richtlinie 2009/23/EG, s. u.) - 2014/32/EU – MID (ersetzt seit 20.04.2016 die Richtlinie 2004/22/EG, s.u.): <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nichtselbsttätige Waagen, ▪ Wasserzähler, ▪ Gaszähler und Mengenumwerter, ▪ Wirkverbrauchs-Elektrizitätszähler, ▪ Wärmezähler, ▪ Messanlagen für Flüssigkeiten außer Wasser, ▪ Selbsttätige Waagen, ▪ EU-Taxameter, ▪ Maßverkörperungen, z.B. Ausschankmaße, ▪ Geräte zur Messung von Längen, ▪ Abgasanalytoren (4-Gas-Messgeräte).
<p>CE 0103 M 06</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 45%;"> <p>- CE-Kennzeichnung - Kennnummer der Konformitätsbewertungsstelle (früher: Benannten Stelle), die in der Fertigungsphase beteiligt war. - Metrologie-Kennzeichnung grüne quadratische Marke, Großbuchstabe „M“.</p> </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 45%;"> <p>Die beiden letzten Ziffern des Jahres, in dem die CE-Kennzeichnung angebracht wurde (hier: 2006).</p> </div> </div> <p>Hinweis: Die Anordnung kann auch anders erfolgen, z.B. CE 06 M 0103.</p>	<p>Nichtselbsttätige Waagen, die bis zum 19.04.2016 nach der Richtlinie 2009/23/EG (NAWID) in Verkehr gebracht wurden.</p>
<p>DE-M 15 0103</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 45%;"> <p>Metrologie-Kennzeichnung Zeichenfolge DE-M (DE für Deutschland), eingerahmt durch ein Rechteck, sowie die beiden letzten Ziffern des Jahres, in dem die Kennzeichnung angebracht wurde (hier: 2015).</p> </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 45%;"> <p>Kennnummer der Konformitätsbewertungsstelle, die in der Fertigungsphase beteiligt war.</p> </div> </div>	<p>Messgeräte, die ab 01.01.2015 nach innerstaatlichen Regelungen in Verkehr gebracht werden (grundsätzlich alle außer MID/NAWID-Messgeräte, siehe oben), z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Feuchtebestimmer für Getreide, ▪ Abgasmessgeräte (Dieselrußmessgeräte, CO-Messgeräte), ▪ Thermometer, ▪ Rundholzmessanlagen, ▪ Druckmessgeräte, ▪ Strahlenschutzmessgeräte.



Die Eichaufsichtsbehörden informieren

<p> Zulassungszeichen (innerstaatlich) der PTB</p> <p> Hauptstempel bestehend aus Eichzeichen mit Jahreszeichen (Jahr, in dem die Gültigkeit der Eichung/die Eichfrist <u>endet</u>, hier: 2008). Das Jahr der Ersteichung muss ggf. anhand der Eichgültigkeitsdauer (gem. § 12 Eichordnung) bzw. Eichfrist (gem. § 34 MessEV) berechnet werden.</p>	<p>Messgeräte, die auf Grund einer innerstaatlichen Bauartzulassung - die <i>bis 31.12.2014</i> erteilt werden konnte - (erst)geeicht wurden, hier: Messgeräte mit befristeter Gültigkeitsdauer der Eichung/Eichfrist, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Feuchtebestimmer für Getreide▪ Abgasmessgeräte (4-Gas-Messgeräte, CO-Messgeräte)▪ ...
<p> Zulassungszeichen (innerstaatlich) der PTB</p> <p> Hauptstempel bestehend aus Eichzeichen mit Jahresbezeichnung (Jahr der Eichung, hier: 2006)</p>	<p>Messgeräte, die auf Grund einer innerstaatlichen Bauartzulassung - die <i>bis 31.12.2014</i> erteilt werden konnte - (erst)geeicht wurden, hier: Messgeräte mit unbefristeter Gültigkeitsdauer der Eichung/Eichfrist oder im geschäftlichen Verkehr bei der Abgabe von Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme.</p>
<p>Bei (Erst-)Eichung durch staatlich anerkannte Prüfstelle:</p>	
<p> Zulassungszeichen (innerstaatlich) der PTB</p> <p> - Eichzeichen: Der erste Buchstabe im oberen Teil steht für die Messgeräteart, (E = Elektrizität, G = Gas, K = Wärme und W = Wasser), der zweite Buchstabe ist der Kennbuchstabe der zuständigen Behörde. Im unteren Teil steht eine von der zuständigen Behörde zugeteilte Ordnungsnummer (hier: 19). - Jahresbezeichnung (Jahr der Eichung, hier: 2006)</p>	
<p> Symbol für die EWG-Bauartzulassung</p> <p> Hauptstempel bestehend aus Eichzeichen für die EWG-Ersteichung mit Jahreszeichen für die EWG-Ersteichung (Jahr der Eichung, hier: 2002).</p>	<p>Messgeräte, die den Anforderungen einer EWG-Einzel-Richtlinie genügen und der EG-Ersteichung (früher: EWG-Ersteichung) durch eine Eichbehörde unterzogen wurden, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none">▪ EG-Schütttdichtemessgerät▪ EG-Alkoholometer▪ EG-Aräometer▪ EG-Reifendruckmessgeräte▪ ...





2. Kennzeichnung von Messgeräten bei der Eichung und bei der Instandsetzung

2.1 Kennzeichnung seit 01.01.2015

Eichkennzeichen

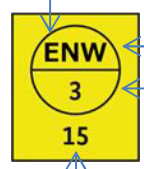
Kennung der Eichaufsichtsbehörde:
z. B. NW =
Nordrhein-Westfalen
Buchstabe D
für Deutschland

Eichbehörde



Jahr, in dem die Eichfrist beginnt:
2015

Staatlich anerkannte Prüfstelle



Jahr in dem die Eichfrist beginnt:
2015

Buchstabe für die Messgeräteart:
Elektrizität = E
Wasser = W
Gas = G
Wärme = K

Kennung der zuständigen Behörde:
z. B. NW = Nordrhein-Westfalen

zugeteilte Ordnungsnummer der Prüfstelle: 3

Beträgt die Eichfrist weniger als zwölf Monate, besteht die Kennzeichnung aus einer runden Klebmarke mit den Monatszahlen 1 bis 12 am Rand sowie dem Eichkennzeichen in der Mitte.

Beispiel:



Der Kalendermonat der Eichung wird auf der Klebmarke kenntlich gemacht.

Zur Berechnung des Endes der Eichfrist beachten Sie bitte unser gesondertes Informationsblatt „Eichfristen für Messgeräte nach der Mess- und Eichverordnung“ (www.agme.de/Fachinformationen).

Zusatzzeichen (optional angebracht)

Beispiel:



Ende der Eichfrist

Sicherungszeichen

Beispiele:



Eichbehörde



Prüfstelle



Entwertungszeichen



Wird ein geeichtes Messgerät für vorschriftswidrig befunden und kann es nicht unmittelbar in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt werden, so ist das Eichkennzeichen zu entwerten oder das Entwertungszeichen anzubringen.

Mit dem Sicherungszeichen werden Messgeräte gegen unbefugtes Öffnen geschützt.

Instandsetzerkennzeichen



Beispiel

Kennung für das Bundesland:
z. B. NW = Nordrhein-Westfalen

Nummer des Instandsetzers
(von der zuständigen Behörde zugeteilt)

Datum der Instandsetzung und
Namenskürzel des Mitarbeiters



Sicherungszeichen des Instandsetzers
(Beispiel)





2.2 Kennzeichnung bis 31.12.2014

Die folgenden Kennzeichen wurden bis zum 31.12.2014 bei der innerstaatlichen Eichung angebracht und sie sind ggf. weiterhin auf Messgeräten zu finden. Eine Übergangsvorschrift erlaubt Eichbehörden und staatlich anerkannten Prüfstellen, diese bis zum 31.12.2016 zu verwenden.

Hauptstempel



Jahreszeichen

(Jahr, in dem die Gültigkeit der Eichung/die Eichfrist endet, hier: 2017)

Eichzeichen

- Ordnungszahl der Eichaufsichtsbehörde: z. B. Bayern = 23
- Buchstabe D für Deutschland
- sechsstrahliger Stern oder die Ordnungszahl des prüfenden Eichamtes

Bei Versorgungsmessgeräten (Elektrizität, Gas, Wasser, Wärme)

Hauptstempel

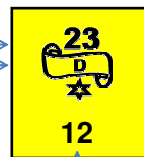
Beispiel:

Eichbehörde

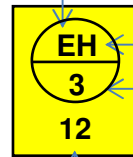
Staatlich anerkannte Prüfstelle

Ordnungszahl der Eichaufsichtsbehörde:
z. B. Bayern = 23

Buchstabe D für Deutschland



Jahresbezeichnung = Jahr der Eichung



Jahresbezeichnung = Jahr der Eichung

Buchstabe für die Messgeräteart:
Elektrizität = E
Wasser = W
Gas = G
Wärme = K

Kennbuchstabe der zuständigen Behörde:
z. B. H = Nordrhein-Westfalen
zugeteilte Ordnungsnummer der Prüfstelle: 3

Rechtsgrundlagen:

- Mess- und Eichgesetz (MessEG) in der zurzeit geltenden Fassung
- Mess- und Eichverordnung (MessEV) in der zurzeit geltenden Fassung
- Eichordnung in der zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung
- Richtlinie 2014/31/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Bereitstellung nichtselbsttätiger Waagen auf dem Markt
- Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Ihre Eichbehörde gerne zur Verfügung.

www.eichamt.de

Herausgeber: Arbeitsgemeinschaft Mess- und Eichwesen (AGME), c/o Deutsche Akademie für Metrologie (DAM)
Franz-Schrank-Str. 9, 80638 München; E-Mail: dam@img.bayern.de; www.agme.de

